

# Vergabeordnung des Jugendzentrums

## § 1

Für die Vergabe der Räume gelten folgende Grundsätze:

(1) Ziel der Raumvergaben im Jugendzentrum sind die Förderung von Angeboten für Jugendliche und die Förderung der Selbstorganisation von Jugendlichen in Konstanz.

(2) Eigene Nutzungen des Jugendzentrums haben Vorrang vor Fremdvergaben. Nutzungen mit gewerblichem Charakter, d.h. Nutzungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht sind ausgeschlossen.

## § 2

(1) Für die Überlassung der Räume ist das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz zuständig. Die Raumvergabe wird durch die Mitarbeiter des Jugendzentrums geregelt. Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen mit dessen Unterzeichnung das Einverständnis mit dieser Vergabeordnung erklärt wird.

(2) Mieter kann eine Einzelperson sein, aber auch eine Gruppe. Bei der Raumvergabe an eine Gruppe muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese unterschreibt den Vertrag, erhält den Schlüssel und ist sowohl Ansprechperson für das Jugendzentrum als auch verantwortlich und haftbar für Schäden, die aus der Nutzung der Räume durch die Gruppe entstehen. Für den Schlüssel ist eine Kautions von 100 € zu hinterlegen.

(3) Die Raumvergabe erfolgt nur an volljährige Personen. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

### §3

Für die Raumvergabe gelten folgende Kriterien und Preise:

(1) Für ehrenamtlich geleitete und kostenfreie Angebote für Jugendliche werden die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Selbstorganisierte Gruppen von Jugendlichen, z.B.: Bands, Tanzgruppen, usw., können die Räume im Jugendzentrum für eine monatliche Pauschale von 12,50 € mieten.

(3) Bei Schulen, Projektschultagen freier und öffentlicher Träger, Einrichtungen und Dienste des Sozial- und Jugendamtes Konstanz werden die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(4) Gemeinnützige Vereine und Institutionen, Einrichtungen und Dienste der Stadt Konstanz und anderer öffentlicher Träger können die Räume zu folgenden Mietkonditionen anmieten:

<b>Raum</b>	<b>Einzeltermin in € (2 Stunden)</b>	<b>Monat in € (4 Termine)</b>	<b>6 Monate in €</b>	<b>Extra Kosten für</b>
Café	5	15	75	
Café + Küche	10	20	100	
Gr. Saal	5	15	75	Technik, Bühne
Kl. Saal	5	15	75	
Ganzes Haus (Gr. Saal, kl. Saal, Café, Küche)	20	50	250	Technik, Bühne
Proberaum	Nicht möglich	10	50	
Kletterwand	10	20	100	Material
Boulderraum	5	15	75	

(5) Abweichend vom §1, Abs. 2 der Vergabe Ordnung können freischaffende Künstler, Trainer und Pädagogen Räume im Jugendzentrum mieten, wenn sie durch öffentliche Träger, Stiftungen oder andere Institutionen (z.B. Lotto oder Aktion Mensch) geförderte Projekte umsetzen. Es gelten folgende Mietpreise:

Raum	Preis pro Stunde in €	Extra Kosten für
Gr. Saal	10	Technik, Bühne
Kl. Saal	10	
Ganzes Haus (Gr. Saal, kl. Saal, Café, Küche)	35	Technik, Bühne
Kletterwand	15	Material

Bei inhaltlichen oder zielgruppenbezogenen Kooperationsmöglichkeiten, kann die anfallende Miete als Finanzierungsanteil des Jugendzentrums verrechnet werden. Es wird ein projektbezogener Mietvertrag erstellt

#### § 4

(1) Der Mieter / die Mieterin darf die überlassenen Räume nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Mietzeit benutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die Stadt überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor ihrem Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Jugendzentrum zu melden.

## **§ 5**

(1) Die Innenräume des Jugendzentrums können vom Mieter / von der Mieterin bei alleiniger Nutzung bis 22 Uhr genutzt werden.

(2) Der Mieter/die Mieterin hat darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird. Solange Musik läuft, sind die Fenster aus Gründen des Lärmschutzes geschlossen zu halten.

(3) Die Zufahrtswege der Nachbarschaft müssen freigehalten werden.

(4) Die Mieter sind verpflichtet, den Weisungen der Mitarbeiter des Jugendzentrums Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus.

## **§ 6**

(1) Die Räume sind nach ihrer Nutzung vom Mieter / von der Mieterin in ordnungsgemäßem Zustand und gereinigt (besenrein) zu übergeben. Der Müll muss vom Mieter/von der Mieterin selbständig entsorgt werden. Bei unzureichender Reinigung wird vom Juze eine Reinigungskraft beauftragt. Für die Nachreinigung hat der Mieter / die Mieterin je Stunde 20,- Euro bar zu bezahlen, bzw. wird die Reinigung mit der Kautionssumme verrechnet.

(2) Der Mieter / die Mieterin muss sich nach jeder Veranstaltung in den Raumnutzungsplan eintragen.

(3) Der Mieter / die Mieterin hat vor Verlassen des Jugendzentrums sicher zu stellen, dass die Räume, Fenster (inklusive der Toilettenfenster!) und Hauseingänge verschlossen, die Heizungen, Wasserhähne zugezogen, technische Geräte ausgeschaltet sowie alle Lichter gelöscht sind.

## § 7

(1) Während der Nutzungszeit liegt die alleinige Verantwortung für die überlassenen Räume beim Mieter / bei der Mieterin. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Schädigungen an Personen oder Sachen vermieden werden.

(2) Der Mieter / die Mieterin haftet für alle Schäden, die der Stadt aus der Überlassung der Räume, deren Einrichtungen und Geräte sowie des Grundstücks entstehen.

(3) Die Mieter übernehmen die der Stadt Konstanz obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB. Sie stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen entstehen.

(4) Die Mieter verzichten ihrerseits auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Konstanz und deren Bedienstete, es sei denn, dass sie nachweisen können, dass die Stadt oder ihre Bediensteten die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

(5) Bei Kursen und Veranstaltungen, in denen Tonträger oder Live-Musik zum Einsatz kommen, ist der Mieter / die Mieterin verpflichtet, diese bei der GEMA anzumelden und die anfallenden Gebühren zu tragen. Der Mieter haftet für sachgerechte Abrechnung von eventuellen Forderungen Dritter ihm gegenüber (z.B. GEMA-Gebühren, Ausländersteuer, Künstlersozialkasse).

(6) Während der Wintermonate (01.11. – 31.03.) wird an Wochenenden und zu Zeiten, während denen das Jugendzentrum geschlossen ist, nur ein eingeschränkter Winterdienst gewährleistet. Das Betreten des Jugendzentrums und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die genauen Schließzeiten des Hauses werden den Raumnutzern jeweils gesondert mitgeteilt bzw. sind auf Anfrage in Erfahrung zu bringen.

(7) Die Stadt Konstanz übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidung, Gegenstände oder Anlagen. Dies gilt auch für Diebstahl-, Wasser-, Feuer- und sonstige Schäden.

(8) Das Jugendzentrum kann bei Vertragsschluss fordern, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

## **§ 8**

(1) In allen Räumen des Jugendzentrums gilt absolutes Rauchverbot.

(2) Der Ausschank von Alkohol ist generell nicht gestattet. Bei besonderen, von der Leitung des Jugendzentrums festgelegten, Veranstaltungen darf nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Jugendzentrums von Personen über 16 Jahren Bier, Sekt oder Wein in den überlassenen Räumen konsumiert werden.

(3) Der Mieter / die Mieterin stellt insbesondere sicher, dass die in der Vergabeordnung enthaltenen Bestimmungen sowie die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann zu sofortigem Abbruch der Veranstaltung bzw. zu Hausverbot für die Betroffenen führen.

## **§ 9**

Sofern dem Mieter/der Mieterin Schlüssel für Räume, Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich. Eine Überlassung des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haftet der Mieter/ die Mieterin für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten.

Stand, 10.07.2014